

SATZUNG DES HEIMATVEREINS DINSLAKEN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dinslaken e.V.“. Er wurde am 18. Februar 1950 gegründet. Er hat seinen Sitz in Dinslaken. Er ist am 20. Dezember 1968 unter der Nummer VR 349 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen worden.

Vorstand und Mitglieder verhalten sich innerhalb des Vereins politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von

1. Heimatkunde und Brauchtum,
2. Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
3. Kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen im Bereich der Stadt Dinslaken,
4. Wirtschaftsförderung und Verkehr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes eine solche Person werden, die sich um die Förderung der in § 2 genannten Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines jeden Mitglieds. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss,
- b) durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand wegen Vernachlässigung oder Schädigung der Vereinsbelange. Dabei ist Stimmenmehrheit entscheidend.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge zu zahlen.

Beitragsänderungen sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (gem. § 26 BGB),
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. und 2. Geschäftsführer (in)
- c) dem/der 1. und 2. Schatzmeister (in)
- d) dem/der 1. und 2. Schriftführer (in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitsgruppen einrichten, die ihre Aufgaben vom Vorstand zugewiesen bekommen und diesem durch ihre Arbeitsgruppenleiter regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzende und dem/der 2. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. und 2. Geschäftsführer (in)
- c) dem/der 1. und 2. Schatzmeister (in)
- d) dem/der 1. und 2. Schriftführer (in)
- e) den Arbeitsgruppenleitern für
 - Heimatkunde und Brauchtum
 - Fahrten und Feste
 - Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Wirtschaftsförderung und Verkehr
- f) den Beisitzern der Stadtteile.

Der Gesamtvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sollen sich mindestens alle drei Monate versammeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform (per E-Mail oder Fax) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Berichte der Arbeitsgruppenleiter
3. Vorlage der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes
4. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer(innen)

Für die Beschlussfassung der Versammlung gilt § 32 BGB.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Dieses ist von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Heimatpflege Land Dinslaken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dinslaken, den

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____